

R. Nake Essener Str. 11 10555 Berlin

Bezirksamt Mitte
- Abt. Stadtentwicklung
Fachbereich Stadtplanung (B-Plan 1-67)
Müller Str. 146/147 (Altbau)
13347 Berlin

21. Juni 2011

Betr.: Bebauungsplan 1-67 „Lehrter Straße Mittelbereich“
hier: Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte berücksichtigen Sie meine folgenden Anregungen und Bedenken zum o.g. Bebauungsplan 1-67 „Lehrter Straße Mittelbereich / Ostseite“, den ich mir - es war eine Mühsal - angesehen habe.

Ich bin von Form und Inhalt der Planung aus zwei Gründen besonders betroffen: Zum einen, weil mir an einer guten Stadtplanung in Moabit im Sinne dessen sehr gelegen ist, was BauGB § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) in Abs. 5 mit folgenden Worten auch von Ihnen an der Lehrter Str. verlangt:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Auch wenn dieses Zielbündel vielfache Abwägungsspielräume im konkreten Fall ermöglicht, kann ein so überwiegend extrem verdichtetes Baukonzept wie im B-Plan 1-67 Lehrter Straße mit 120-Seiten-Begründung nicht das gerechte Abwägungsergebnis aller relevanten öffentlichen und privaten Belange sein. Eine geordnete Stadtentwicklung (§ 8 BauGB Zweck des Bebauungsplans) mit intensiver Bürgerbeteiligung und nicht zuletzt eine verständlichere Festsetzungs-Form sollte im Planergebnis dem zitierten Auftrag der Bauleitplanung besser entsprechen als der vorliegende B-Plan 1-67. Ergebnisse des Gutachterverfahrens und gesetzliche Vorschriften und Vorgaben für Bebauungspläne erlauben das ohne weiteres - Anpassungspflichten z.B. an den Flächennutzungsplan, ans Klimaschutzkonzept des Senats u.a. erfordern es sogar.

Zum anderen bin ich persönlich durch verschiedene Anlässe, Kontakte und Adressen mit der Lehrter Straße verbunden und daher an ihrem besseren Wohlergehen stark interessiert.

Ich bitte deshalb den Plan zu überdenken, zu überarbeiten neu öffentlich zu diskutieren und dabei auch meine Anregungen und Bedenken inhaltlich umzusetzen.

Anregungen und Bedenken im einzelnen zum B-Plan 1-67 Lehrter Straße Mittelbereich

1. Zur „Zeichenerklärung“ (rechts oben in winziger Schrift und Zeichen selbst)

1. a)

Die Zeichenerklärung ist eine Zumutung.

Von über 100 mitgeteilten Zeichen verwendet die Planung nur rund 20.

Wer als Bürgerin den Plan lesen und verstehen will, wird durch dieses überflüssige Verwirrspiel daran von Anfang an gehindert. Die farbige Darstellung einiger Zeichen ändert daran nichts, weil viele Zeichen - verwendet oder nicht verwendet - unterschiedslos Schwarz-Weiss sind. Am Schluß erfährt der bemühte Bürger lapidar, daß nicht alle Zeichen im Plan vorkommen.

Es wäre überhaupt kein Problem im B-Plan 1-67 nur die tatsächlich verwendeten Zeichen in der Zeichenerklärung mitzuteilen - und dies dann sogar auf weniger Platz in einer größeren lesefreundlichen Schrift.

In der vorliegenden Form stellt bereits die „Zeichenerklärung“ von „Festsetzungen“ eine Zugangs- und Verständnisbarriere zum Planinhalt dar. **Ich bitte dringend darum diese bürgerfeindliche Abschreckungstechnik zu korrigieren und den Plan dann erneut offenzulegen.**

1.b)

Fehler in der Zeichenerklärung - z.B. unter „Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, ...“: „Anpflanzen von Bäumen“ und „Erhaltung von Bäumen“ haben das gleiche Symbol: Kreis um Punkt. Beides schließt sich aus.

Mehr Sorgfalt der Planung und Prüfung der Stimmigkeit wäre zu wünschen. **Bitte korrigieren.**

1.c)

Unklare Bedeutung von Zeichen und ihrer Verwendung im Plan.

Beispiel: „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung -λ -λ -λ -“ wird mehrfach im Plan verwendet.

Aber was ist gemeint mit „unterschiedlicher Nutzung“?

- unterschiedliche Art der Nutzung innerhalb der vielen MI-Varianten des Plans?

- unterschiedliches Maß der Nutzung innerhalb der Varianten des Plans? - Oder was anderes?

Die Frage ist besonders relevant, weil in der zeichnerischen Festsetzung sämtliche Unklarheiten wiederholt werden:

- Nutzungsart **MI 4.1** steht mitten auf der Strich-Punkt-Linie,

- Nutzungsart **MI 4.1** ist von **MI 5** nicht eindeutig voll abgegrenzt,

- Nutzungsmaße stehen teilweise quer über das Strich-Punkt-Zeichen: z.B. GR 4.200 qm / GF 17.800 qm (südl. Grünfläche D) und GR 875 qm / GF 4.275 qm (südl. Stadtplatz)

Diese **Zweideutigkeiten machen den B-Plan 1-67 unbestimmt und damit nichtig**. Deshalb sollten diese Ungereimheiten beseitigt und der Plan dann in eindeutiger verständlicher Form neu offengelegt werden.

1.d)

Fragwürdige Verwendung von Planzeichen „Tga1“ Beispiel: **3 Meter breite Tiefgaragen?**

und ihre Aufhebung durch Text-Festsetzung. - Verwirrung total.

Die Zeichenerklärung beschreibt die Festsetzung von Tiefgaragen so:

„Umgrenzung der Flächen für

- Tiefgaragen mit Angabe der Geschosse“ Zeichen: Rahmen-Doppellinie - außen Schwarz durchgezogen, innen Rot gestrichelt darin steht „Tga1“ (1 beispielhaft für ein Geschöß)

Der Rahmen umschreibt in der zeichnerischen Festsetzung des B-Plans 1-67 nördlich und südlich des „Stadtplatzes „Tga1“-Flächen von der abenteuerlichen Breite 3 Meter und 6 Meter.

Die „textliche Festsetzung“ Nr. 7 löst den Unsinn auf: Tiefgaragen seien in entsprechenden MI-Gebieten auch „innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (und TGa-Flächen) zulässig“.

Diese unnötige doppelte Verkomplizierung und Verunklarung des B-Plans ist leicht vermeidbar:

Anregung: Die zeichnerische Umgrenzung von Tga sollte die gemeinte Tga umschreiben.

Die zeichnerische **Festsetzung sollte entsprechend geändert, das Tga-Zeichen plankonform verwendet, die Textfestsetzung Nr. 7 gestrichen und der Plan auch aus diesem wesentlichen Grund neu offengelegt werden.**

1.e)

Nicht verwendete aber notwendige Planzeichen:

Beispiel 1:

Legende: „Verkehrsflächen“ Zeichen „Bereich für Ein und/oder Ausfahrt“ Symbol: 2 spitze Dreiecke begrenzen gestrichelte Linie, die die Breite der Zu-/Ausfahrt markiert.

Das Zeichen kommt in der Planzeichnung nicht vor.

Demnach haben alle Grundstücke k e i n e Zu- und/oder Ausfahrt an der Lehrter Straße!

Da Tiefgaragen und auch Wege mit Wegerecht für Lieferverkehr usw. erhebliche Kfz-Verkehre an ihren Zu-/Ausfahrten haben und dort entsprechend konzentriert massive Umweltbelastungen entstehen, **muß die Lage der vier geplanten Zu- und/oder Ausfahrten unbedingt in der Planzeichnung festgesetzt werden** (s.Begr. S.17,19). Von der prognostizierten planbedingten Kfz-Verkehrszunahme (täglich 3000-4000 Fahrten mehr) sind Anlieger auf b e i d e n Seiten der Lehrter Straße betroffen!

Beispiel 2:

Altlasten Legende sieht als „Nachrichtliche Übernahme“ die Kennzeichnung vor:

„Umgrenzung der Flächen , deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.“

Symbol: Rahmen mit inneren v-Zeichen zum Rahmen gerichtet.

Das Plangebiet ist großflächig erheblich und beängstigend mit solchen Altlasten verseucht (siehe Begründung S.45 ff „Vorbelastung / Altlasten“ zum Schutzgut Boden und S. 49 f. „Vorbelastungen / Altlasten“ zum Schutzgut Wasser. Demnach sind in 1,5 bis 2,5 Meter Tiefe erhebliche Bodenverunreinigungen „großer Teile des Plangebietes“ nachgewiesen, teilweise auch als durch frühere Nutzungen begründete „Verdachtsflächen“ noch nicht einmal umfassend untersucht. Giftige Schwermetalle, plicyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe, hohe Cyanidgehalte, Blei- und Benzo(a)pyren erwähnt die Begründung als Bodenverseuchung im Plangebiet.

Dennoch **fehlt die Kennzeichnung mit dem dafür vorgesehenen Zeichen „erhebliche Bodenbelastung“**. - Ein bau- und umweltplanerischer Skandal!

- Betroffene Kleingärten auf bodenverseuchtem Gebiet sollten gekennzeichnet, nach Bodenaustausch wieder eingerichtet und im B-Plan festgesetzt werden.

- Gebäude über verseuchten Böden und Wasser dürfen nicht einfach errichtet werden, weil laut B-Plan-Begründung bereits unkontrollierte Arbeiten im Baugrund mit Aushub usw. (ich ergänze: erst recht bei Tiefgaragen) Gefahren der diffusen Verteilung verseuchter Böden hervorrufen können. Hier ist höchste Bau- und Umwelt-Alarmstufe gegeben. - **Der B-Plan 1-67 verschweigt und ignoriert diese Gefährdungen in unverständlicher Weise. Bitte stellen Sie das durch Neuplanung ab!**

Beispiel 3:

Planzeichen: „**Erhaltung von Bäumen**“ (Punkt um Kreis)

Das Planzeichen wird in der Planzeichnung nicht verwendet, obwohl dies mehrfach geboten ist:

Im Plangebiet zeigt die Zeichnung mit ihrer Plan-Grundlage - bestätigt vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur am 18. 04. 2012 und auch vom Umweltbericht der Begründung - mehr als 60 Laub-Bäume im Bestand der Baugebiete und weitere mehr als 50 vorhandene Laub-Straßenbäume innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs (Ostseite Lehrter Str.).

Die Textfestsetzung sagt über die Erhaltung dieser Bäume nichts.

Damit stehen laut B-Plan 1-67 über 100 vorhandene Bäume zur Disposition.

Die über 100 vorhandenen Laub-Bäume - zumindest ihr großer Teil - müssen das Planzeichen „Erhaltung von Bäumen“ erhalten und die Bebauung mit ihrem eingestreuten vernetzten Grün-system soll sich daran anpassen.

2. Zu „Textliche Festsetzungen“ Nr. 1. - 18.. (Plan links und Anlage C. der Begründung

2.a)

Die „Textlichen Festsetzungen“ sind punktuell in der Planzeichnung und tatsächlich nicht umsetzbar.
Text-Festsetzung Nr. 9 betrifft eine „Fläche B“ (mit einem Geh- und Radfahrrecht ...)

Diese **Fläche B ist in der Planzeichnung jedoch nicht zu finden!** (nur eine Schludrigkeit?)

Notwendig ist entweder: Text-Festsetzung Nr.9 streichen oder: Fläche B in Zeichnung eintragen.

Der B-Plan 1-67 muß grunderneuert öffentlich erneut diskutiert und förmlich neu offengelegt werden.

2.b)

Die „Textlichen Festsetzungen“ sind eine Zumutung für Bürgerinnen,

weil ihnen ihr Inhalt in vielen Punkten unverständlich bleibt. Verschachtelte Verweise auf Paragraphen ersetzen oft die volle inhaltliche Aussage der Festsetzung.

Der **Gehalt von Nr. 3 und Nr. 4 ist rätselhaft.** Kein Mensch (außer Fachjuristen) kann damit etwas anfangen. Der B-Plan ist hier unverständlich:

- Was sind „überwiegend gewerblich geprägte Teile des Mischgebietes“ „in den Teilgebieten MI 2.1, MI 2.2, MI 2.3, MI 3.1, MI 3.2, MI 4.1 und MI 4.2 des Mischgebietes ?

- Sind diese MI-Gebiete in Wirklichkeit als Gewerbegebiete „GE“ gedacht? „überwiegend gewerblich geprägt“ als Schleichbegriff des BauGB (§ 6 MI Nr.8) ist ein Anschlag auf die Wohnbevölkerung der Lehrter Straße - Was geht hier vor?

- Warum werden bei Text-Festsetzung **Nr. 3** in den beiden Gebietsteilen MI 1 und MI 5 solche „kerngebietstypischen Vergnügungsstätten“ nicht ausgeschlossen und bei Text **Nr. 4** auch M 5?

Die dreimal um die Ecke-Festsetzungen sollten zuerst in klar verständlicher Sprache im B-Plan stehen, bevor Bezug zu Rechtsgrundlagen da steht!

Vollkommene Überarbeitung ist unerlässlich!

2.c)

Zum weiteren Inhalt „textlicher Festsetzungen Nr. ...“:

Nr. 11

Die pauschale Zulassung von Heizöl und Erdgas in einem überwiegenden Neubaugebiet widerspricht allen Klimaschutzzielen. Sie widerspricht auch der Begründung, wonach das gesamte Plangebiet mit Fernwärme versorgt werden kann!

Bitte setzen Sie differenzierte Energie-Anforderungen für den Altbaubestand und die Neubauf Flächen des Plangebietes fest:

Neubauten sollten in dieser solar exponierten Ideal-Lage bei Strom und Wärme Null-Energie-Standard erfüllen und möglichst in ihnen erzeugte Energieüberschüsse an die übrige Stadt abgeben.

Der Bebauungsplan 1-67 ist das dafür geeignete Instrument, **BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 23 b)**:

„Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.“

Diese Festsetzung ist im Interesse des Klimaschutzes anstelle der bisherigen Textfestsetzung Nr.11 im B-Plan 1--67 zu treffen.

Nr.14 + Nr.15:

Nur 40 cm Erdüberdeckung über Tiefgaragen (so festgesetzt) ist für angemessene Grünflächen mit Bäumen, Büschen und die wichtige Wasserspeicherung und die Bodenfunktionen unzureichend. § BauGB verlangt: Für eine wenigstens annähernde Kompensation der 100 % unterirdischen Versiegelung durch Tga sind dickere Erdschichten unverzichtbar. Die Erdüberdeckung muß dem Wurzelbedarf von Bäumen und anderen üblichen Pflanzen auf Grünflächen mit natürlichem Untergrund in etwa entsprechen - mindestens **1,0 bis 2,0 Meter Erdreichhöhe sollten festgesetzt werden.** (siehe Aufgabe der Bauleitplanung zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, Landschaft, Klima u.a.).

3. Zum festgesetzten Planinhalt

3.a)

Art der Nutzung

Das ganze städtebaulich sensible Potential des Plangebietes pauschal als Mischgebiet festzusetzen ist nicht akzeptabel.

Die vorhandene Wohnnutzung in Teilen des Gebietes und die dringende städtebauliche Ordnung nahe des hotellastigen Hauptbahnhofs und des bürolastigen Regierungsviertels sowie die örtlichen Gegebenheiten erfordern dringend

eine differenziertere kleinteilige Baugebietsfestsetzung nach Nutzungsarten: Wohnen (WA) und Mischung (MI) müssen feinkörnig abgestimmt auf die kleinräumige Lage den B-Plan prägen.

Dies ergibt sich

- aus dem **Flächennutzungsplan** (FNP), der im Plangebiet nördlich der Höhe Kruppstraße **Wohnen** darstellt (Begr. S.11). Der B-Plan ist hier nicht aus dem FNP entwickelt worden. Insofern ist die vom Senat festgestellte „Entwickelbarkeit“ aus dem FNP nicht eingelöst worden (Begr. S.12)

- aus zutiefst berechtigten **Belangen der Gebietsbewohner** und der weiteren Nachbarschaft als auch aus dem öffentlichen Interesse der Gesamtstadtentwicklung, das der heutige Staatssekretär für Stadtentwicklung, Ephraim Gothe, mehrfach in diesem Sinne für den Bezirk Mitte einforderte;

- aus Ergebnissen des **Gutachterverfahrens** selbst, die differenzierte Festsetzungen für Wohnen auf Teilflächen bzw. in bestimmten Obergeschossen für eine zielgerechte Umsetzung erfordern.

Bitte in diesem Sinne den geplanten **Neubau im Hofgarten Lehrter Str. Nr. 27-30 streichen** (Unnötiger Schatten, unnötige Wegnahme sozial wichtiger Hof-Garten-Spielfläche)!

Der heutige Eigentümer der früheren Bahnflächen (größter Teil des Plangebietes) hat kein Recht auf einseitig geprägte Aufwertung seines Bodens durch nutzungsrechtliche Heraufzoning. Das sollte das Bezirksamt Mitte ihm verdeutlichen. Es sollte sich von der Handlangerrolle einseitig primär in dessen Interesse befreien im Sinne der eingangs zitierten Aufgaben nach § 1 (5) BauGB.

Kleingärten (incl. sog. „Eisenbahnerlandwirtschaft“) sollen mindestens im heutigen Umfang erhalten und im B-Plan festgesetzt werden.

Ihre geplante Vernichtung ist ein Schlag gegen die Bevölkerung. Die Kleingärten sind beliebt und begehrt. Bedarf und sozial-ökologische Anliegen sind evident. Soweit erforderlich müssen Altlasten unter Kleingärten beseitigt, die Gartennutzung zwischenzeitlich ausgesetzt und schließlich die Gärten für die Nutzer wieder eingerichtet werden. **Das sollte in geeigneter Plan-Sprache im B-Plan 1-67 festgesetzt werden.** Die vorhandenen Kleingärten sind ein großer sozialer, ökologischer und stadtplanerischer Wert, der für Mitte und die Gesamtstadt zu erhalten ist. Das entspricht dem Kleingartenkonzept des Senats! (s. Begr. S.7, 12)

Vorschlag: besser erweitern - keinesfalls reduzieren!

„**Gewerbliche Nutzung**“ - ist laut Begr. S. 69 entlang der sehr lauten Bahnseite „vorgesehen“.

Sie sollte deshalb dort auch so festgesetzt werden - wie „vorgesehen“!

3.b)

Maß der Nutzung

Die festgesetzten Nutzungsmaße widersprechen durch überzogene Baumassen den gesetzlichen Vorschriften einer geordneten Stadtentwicklung. Dafür werden „zulässige Überschreitungen“ überstrapaziert.

Die Art der Festsetzung durch Angabe von Grund- und Geschoßflächen ist zwar rechtlich möglich, sie **verschleiert aber** (beim Blick auf den B-Plan) **sowohl die teilweise brutale Massivität der geplanten**

ten Verdichtung als auch die Verletzung städtebaulicher Grund-Regeln der Baunutzungsverordnung.

BauNVO § 17 bestimmt als Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung im Mischgebiet

B a u g e b i e t	Grundflächen- zahl (GRZ)	Geschoßflächen- zahl (GFZ)	
Mischgebieten (MI)	0,6	1,2	-

Der B-Plan 1-67 weist diese Kennziffern nicht aus, sondern (zulässige) Ersatzgrößen. Ergebnis: die überbaubare Fläche des Grundstücks (als GRZ) ist nicht erkennbar, weil neben der Grundfläche im B-Plan nicht auch die Grundstücksgröße steht. Entsprechendes Dunkel besteht bei der Geschoßfläche (als GFZ) mangels Angabe der Grundstücksgröße. Die entsprechenden Darstellungen nur in der Begründung genügen nicht und sind als B-Plan im Ergebnis nicht ohne weiteres plausibel.

Behörden müssen diese Rechenleistung bei Prüfung künftiger Bauanträge erst erbringen, um die Genehmigungsfähigkeit festzustellen. Die Öffentlichkeit wird mit den angegebenen „Maßen der Nutzung“ nichtssagend irritiert.

Ausgerechnet ergibt der B-Plan eine systematische umfangreiche Verletzung der Baunutzungsverordnung. Er überdehnt vielfach das, was eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausmacht:

Die zulässige Geschoßflächenzahl nach Baunutzungsverordnung von max. 1,2 wird auf den Plangrundstücken mit GFZ zwischen 1,9 (Gebiet MI 1) und mehr als GFZ 4,1 (Gebiete MI 2.1 und MI 2.3) ausgehebelt (errechnet aus (Grundstücks-)Maßen des B-Plans selbst).

Die B-Plan Festsetzung der Bebauung an der Lehrter Straße widerspricht mit diesen Baumassen BauGB-Zielen einer „dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung“, Zielen des Klima- und Umweltschutzes und einem ausgewogenen Gleichgewicht („in Einklang bringen“) zwischen „sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen“ (s. Eingangszitat oben).

Es würde Ergebnissen und dem Grundkonzept des Gutachterverfahrens durchaus entsprechen, wenn - wie ich vorschlage - die zulässigen **Geschoßzahlen** - besonders in Bahnnähe - **auf IV bis V begrenzt** würden und zur Lehrter Straße hin abnehmen.

Die **Grundflächenzahl (GRZ) gibt den Versiegelungsanteil eines Grundstücks an**. Auch sie überschreitet vielfach im B-Plan 1-67 die Grenze nach BauNVO von 0,6 in Mischgebieten (d. h. 60 Prozent des Grundstücks dürfen max. überbaut - versiegelt - werden. Auf Grundstücken der Ostseite des Plangebietes ergeben die Festsetzungen des B-Plans beispielsweise GRZ von 0,8 und 0,9. Damit wird nördlich des „Stadtplatzes“ sogar die GRZ-Obergrenze der textlichen Festsetzung Nr. 5. (0,8) überschritten.

Die unterirdische Versiegelung durch Tiefgaragen habe ich in dieser Kritik noch nicht eingerechnet, obwohl das rechtlich notwendig ist.

Kein gewöhnlicher Leser des B-Plans 1-67 kann - ohne mühselige Maß- und Rechenanalysen - den Festsetzungen die geplante Überstrapazierung des Stadtgefüges durch zum Teil gewaltige zulässige Baumassen entnehmen.

Die Baudichten und Versiegelungsgrade nach dem Maß zulässiger Nutzung sollten im vorliegenden B-Plan 1-67 deutlich reduziert werden. Die nach BauNVO vorgegebenen Maße der Nutzung sollten in den geplanten Mischgebieten und den geforderten Allgemeinen Wohngebieten nicht überschritten werden.

Das ist auch zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans Klima geboten, dem die Planung seltsamerweise keine Rechnung trägt.

Zum Verkehr Lehrter Straße

Bitte entwickeln Sie ein wirksameres Konzept der Verkehrsberuhigung als es heute besteht.

Der in der Begründung mitgeteilte Verzicht auf Maßnahmen zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs dokumentiert den status quo als verkehrsplanerisches Ergebnis. Das ist zu wenig, um die notwendigen Qualitäten des öffentlichen Raums **a u c h** auf der Lehrter Str. selbst (nicht nur im Plangebiet) zu erreichen.

Bitte setzen Sie meine Anregungen durch Überarbeitung des B-Plans 1-67 Lehrter Straße um und ermöglichen Sie mit dem neuen Plan eine breite, offene, arbeitsorientierte Beteiligung der Öffentlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Nake